

Schillerplatz 3-5

www.mdi.rlp.de

22. Juli 2021

Poststelle@mdi.rlp.de

55116 Mainz Telefon 06131 16-0 Telefax 06131 16-3595

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz Postfach 3280 | 55022 Mainz

nur per E-Mail

An die Staatskanzlei Ministerien

nachgeordnete Dienststellen im Geschäftsbereich des MdI

nachrichtlich:

Verwaltung des Landtags Rechnungshof Rheinland-Pfalz

Mein Aktenzeichen 0302-0002#2021/0001-0301 322 Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail Barbara Nink-Dormann

Telefon / Fax 06131 16-3694 Barbara.Nink-Dormann@mdi.rlp.de 06131 16-17 3694

Dienst- und arbeitsrechtliche Regelungen und Hinweise anlässlich der Flutkatastrophe in Rheinland-Pfalz

In Anbetracht der massiven Auswirkungen der Flutkatastrophe in Rheinland-Pfalz und der dadurch entstandenen Ausnahmesituation, die sofortiges Handeln erforderlich macht, gebe ich im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgende Hinweise:

1. Urlaub aus wichtigen persönlichen Gründen / Arbeitsbefreiung

Zur Sicherung des eigenen, unmittelbar durch die Flutkatastrophe bedrohten Eigentums und in anderen Fällen der vorübergehenden Verhinderung an der Arbeitsleistung infolge der akuten Flutkatastrophe, kann bei Beamtinnen und Beamten Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge in dem im Einzelfall notwendigen Umfang von bis zu 20 Arbeitstagen nach § 31 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 der Urlaubsverordnung gewährt werden.

Tarifbeschäftigten kann in diesem ganz besonderen Ausnahmefall im notwendigen Umfang Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts von bis zu 20 Arbeitstagen (einschließlich unter Berücksichtigung der nach § 29 Abs. 3 TV-L möglichen





Freistellungstage) gewährt werden, wobei die jeweiligen Dienststellen eigenverantwortlich und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und des individuellen Arbeitszeitmodells, über die Anzahl der konkret zu bewilligenden Tage entscheiden (Härtefallregelung). Für die Tarifbeschäftigten bitte ich im Nachgang dem Tarifreferat im Finanzministerium (417@fm.rlp.de) mitzuteilen, in wie vielen Fällen von der Härtefallregelung Gebrauch gemacht wurde.

Unter Sicherung des Eigentums ist auch das Eigentum von Verwandten 1. Grades zu verstehen (Eltern, Geschwister, Stiefeltern, Stiefkinder, Pflegeeltern, Pflegekinder).

2. Betriebsstörungen

Soweit in der Dienststelle infolge der akuten Flutkatastrophe kein Dienstbetrieb möglich ist, ist von einer Betriebsstörung auszugehen. Es gelten die von der Rechtsprechung (zu § 615 BGB) entwickelten Grundsätze. Bei Beamtinnen und Beamten ist in diesem Fall von einem genehmigten Fernbleiben vom Dienst auszugehen (§ 81 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes). Tarifbeschäftigte, die ihre Arbeitsleistung anbieten, behalten ihren Entgeltanspruch.

3. Flutbedingte Nichterreichbarkeit der Dienststelle bzw. des Arbeitsortes

Ist die Dienststelle bzw. der Arbeitsort infolge der akuten Flutkatastrophe durch Verkehrsstörungen am Wohn- oder Arbeitsort nicht erreichbar, kann bei derartigen flutbedingten Arbeitsversäumnissen, die nicht durch Leistungsverschiebung oder Nutzung flexibler Arbeitszeitmodelle (z. B. Gleitzeit oder mobiles Arbeiten) ausgeglichen werden können, Dienstbefreiung bzw. Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Dienstbezüge bzw. des Entgelts im notwendigen Umfang gewährt werden kann. Die jeweilige Dienststelle hat über den notwendigen Umfang nach Maßgabe aller bekannten Tatsachen eigenverantwortlich zu entscheiden.

4. Freistellung von Einsatzkräften der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes, von Mitgliedern der Hilfsorganisationen und von freiwilligen Helferinnen und Helfern

Für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die an angeordneten Einsätzen der Feuerwehr teilnehmen, entfällt nach § 13 Abs. 2 Satz 2 Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG) die Pflicht zur Arbeitsleistung.



Für Mitglieder anderer Hilfsorganisationen (z.B. DRK, ASB, Johanniter-Unfall-Hilfe, Malteser-Hilfsdienst, Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.) erfolgt die Freistellung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 LBKG. Helferinnen und Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) werden nach § 3 Abs. 1 THW-Gesetz freigestellt.

Die Freistellungsregelung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes gilt entsprechend für Personen, die entweder auf Anordnung der Einsatzleitung zur Hilfeleistung verpflichtet worden sind, um erhebliche Schäden zu beseitigen (§ 27 Abs. 1 LBKG) oder freiwillig mit Zustimmung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters bei der Beseitigung erheblicher Schäden Hilfe leisten (§ 27 Abs. 2 LBKG).

Ich bitte, Ihren jeweils nachgeordneten Bereich entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez. Peter Falk

>>Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.<<